



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0028/22

Az.: 900-0829543-0001/IBG-0003

vom 17.04.2023

Auf Antrag der

Firma

3M Deutschland GmbH

Carl-Schurz-Str. 1

41453 Neuss

vom 23.06.2022, eingegangen am 06.07.2022, zuletzt ergänzt am 22.03.2023, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln für die Gesamtanlage von maximal 4.700 Tonnen pro Jahr

am Standort in 59174 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 176

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Inhaltsbestimmungen**
 - 1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
 - 2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung
- IV. Nebenbestimmungen**

Befristungen

 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - 8. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 3. Hinweise zum Arbeitsschutz
- VI. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG**
 - 1. Tenor
 - 2. Angaben zur Einleitung und wasserrechtliche Anforderungen an Menge u. Beschaffenheit des Abwassers
 - 3. Hinweise
- VII. Antragsunterlagen**
- VIII. Begründung**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- IX. Kostenentscheidung**

X. Rechtsgrundlagen

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen:

Anlage 1 - Überwachungswerte, MS Verschnittabwasser Osmoseanlage Geb. 05

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Vliesherstellung im bestehenden Gebäude 05 – 11K-Maker (BE23) bestehend aus:
 - Faseröffnungsanlage
 - Flockenspeiser
 - Krempel
 - Beschichtungsstation
 - Trockenofen
 - Einrichtungen zur Bahnführung
 - Produktwickler und Umroller
 - Lüftungsanlage für Prozessluft innerhalb des Prozesses
 - Lagerbereiche für Fasern sowie Vliesgewebe-Großrollen (Jumbos)

Der Trockenofen wird mit direktbefeueten Erdgasbrennern beheizt. Die Objektabsaugungen der Beschichtungsstation und der Abluftstrom des Trockenofens werden dem Ammoniakwäscher 2 (BE25) zugeführt.

Alle Aggregate der Faseröffnungsanlage und der Krempel einschließlich der Transportbänder werden an ein zentrales Filtersystem angeschlossen, das Staub und Faserbruch aus der Prozessluft entfernt und die Luft anschließend dem Raum sowie dem weiteren Prozess wieder zuführt.

Durch die Erweiterung um den 11K wird sich die Vliesherstellung [REDACTED] erhöhen.

2. die Errichtung und den Betrieb einer neuen Tankwagenstation mit Be- und Entladefunktion sowie eines neuen Compounding-Bereiches zum Lagern von Rohstoffen und zum Anmischen von Binderlösungen - Compounding 2 inkl. Tankwagenstation Geb. 05 (BE24) bestehend aus,
 - Tankwagenstation mit Be- und Entladefunktion für nicht-lösemittelhaltige Flüssigkeiten inkl. Rückhaltevolumen und Absperrvorrichtungen
 - Lager für Rohstoffe, bestehend aus:
 - 2 Lagertanks (B-4210/B-4220) mit je 40 m³ Füllvolumen
 - 2 mit Rührwerken ausgestatteten Mischbehältern (B-4310/B-4320) mit jeweils 4 m³ Füllvolumen
 - 18 Lagerplätzen für ortsveränderliche, gefahrgutrechtlich zugelassene Gebinde bis 1000 l (IBCs)
 - 5 Palettenstellplätze für jeweils 4 Fässer bis 200 l
3. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Ammoniakwäschers im Gebäude 05 - Ammoniakwäscher 2 (BE25) einschließlich Schwefelsäure-Mutterstation sowie die freiwillige Begrenzung des Ammoniakgrenzwertes an der neuen Emissionsquelle BE25 Q1 auf 20 mg/m³,

4. die Errichtung und den Betrieb einer neuen raumluftechnischen Anlage am Gebäude 05 – TGA Lüftungstechnik (mit Osmoseanlage und Kaltwassersätzen) Geb. 05 (BE26) bestehend aus,

- Lüftungsanlage für den Bereich 11K und Compounding 2 innerhalb Geb. 5
- Kühlanlage für die Bereitstellung von Kälte für die Lüftungsanlage
- Osmoseanlage für VE-Wasser zur Luftbefeuchtung und zur Speisung des Ammoniakwäschers 2 (BE25)

5. den Stoffrahmen für die BE23 – BE25 gemäß nachfolgender Tabelle,

Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Vorordnung	
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie, CLP-Kodierung und H-Sätze / Gefahrenkat. Seveso-III-RL
Physikalische Gefahr	Kategorie 1 - H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 3 - H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden / -
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1 - H315: Verursacht Hautreizungen / -
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 1 - H318: Verursacht schwere Augenschäden / -
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 3 - H319: Verursacht schwere Augenreizung / -
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 3 - H335: Kann Atemwege reizen
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 3 - H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

6. die Umbenennung und Vereinheitlichung der Bezeichnungen der vorhandenen Emissionsquellen gemäß nachfolgender Tabelle,

Lfd. Nr.	Emissionsquelle	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1	Abluft pneumatische Förderung Gummi	BE3 Nr. 1	BE3 Q1
2	Wärmeableitung Misch- und Auftragsextruder	BE3 Nr. 2	BE3 Q2
3	Ableitung Vernetzungsanlage 1 (nur wässrige Fahrweise)	BE3 Nr. 3	BE3 Q3
4	Abluft gasbefeuerte Prozessheizung	BE3 Nr. 4	BE3 Q4
5	Lampenwärme von Vernetzungsanlage	BE3 Nr. 5	BE3 Q5
6	Lampenwärme von Vernetzungsanlage 3 Abluft Oberflächenbehandlung	BE3 Nr. 6	BE3 Q6
7	Abluft 5-Walzen-Auftragswerk	BE3 Nr. 8	BE3 Q8
8	Abluft Ionisationsanlage	BE3 Nr. 13	BE3 Q13
9	Ableitung Heiß- und Präge-Kalander	BE4 Nr. 1	BE4 Q1
10	Objektabsaugung Walzenwaschplatz	BE5 Nr. 1	BE5 Q1
11	Abluft Absaugung vor IR-Ofen 10K	BE6 Nr. 3	BE6 Q3

12	Abgasstrom Thermische Nachverbrennungsanlage	BE8 Nr. 1	BE8 Q1
13	Abluft aus Belüftung der Gebäude 1A und 2	BE10 Nr. 1	BE10 Q1
14	Abluft aus Belüftung des Gebäudes 01 mit Teilstrom Faseröffnungsanlage	BE10 Nr. 2	BE10 Q2
15	Abgas der Heizung der Gebäudelüftung	BE10 Nr. 3	BE10 Q3
16	Heißluftsammlerbox mit Ammoniakwäscher	BE11 Nr. 1	BE11 Q1
17	Kaltluftsammlerbox 9K + 10K	BE11 Nr. 2	BE11 Q2
18	Abluft aus Belüftung des Gebäudes 06	BE12 Nr. 1	BE12 Q1
19	Abluft aus Belüftung des Gebäudes 03	BE13 Nr. 1	BE13 Q1

7. die freiwillige Reduzierung des Ammoniakgrenzwertes auf 20 mg/m³ an der Emissionsquelle BE11 Q1,
8. die Ausweitung des Staplerbetriebes auf die Nachtzeit,
9. die Indirekteinleitung des neu anfallenden Abwassers der Osmoseanlage Geb. 05,
10. die Umbenennung der bestehenden Betriebseinheit „BE23 Weiterverarbeitung im Gebäude 05“ in „BE27 Weiterverarbeitung im Gebäude 05“ und
11. die Erweiterung der Außenflächen vor dem Gebäude 05 sowie der Zufahrt zur neuen Tankwagenstation einschließlich dem Aufstellung von Abfallcontainern zur Lagerung nicht gefährlicher Verpackungsabfälle, gemischter Siedlungsabfälle und Metalle.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zur Behandlung von Oberflächen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Tankwagenstation
- BE 2: Lösungsmittelhandhabung
- BE 3: Beschichtungsanlage M5
- BE 4: Vliesherstellung 9K
- BE 5: Compounding
- BE 6: Beschichtungs- und Laminieranlage 10K
- BE 7: Weiterverarbeitung in Gebäude 2
- BE 8: Thermische Nachverbrennung
- BE 9: Abfallsammelplatz
- BE 10: Raumlufttechnische Versorgungsanlagen
- BE 11: Ammoniakwäscher
- BE 12: Weiterverarbeitung in Gebäude 06
- BE 13: Lager Gebäude 03
- BE 14: Tankwagenstation Geb. 04
- BE 15: Lager für entzündbare Flüssigkeiten (Geb. 04)
- BE 16: Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) Geb. 04
- BE 17: Beschichtungsanlage M8
- BE 18: Beschichtungsanlage 25J
- BE 19: Logistikbereiche, Lagerung sonstiger Materialien, Fertigwaren sowie Labore, Technik- und Sozialbereiche (Geb. 04)
- BE 20: Abluftbehandlungsanlagen

- BE 21: Lüftungstechnik TGA und Prozess, Geb. 04
- BE 22: Weiterverarbeitung in Gebäude 08
- BE 23: Vliesherstellung 11K
- BE 24: Compounding 2 inkl. Tankwagenstation Geb. 05
- BE 25: Ammoniakwäscher 2
- BE 26: TGA Lüftungstechnik (mit Osmoseanlage und Kaltwassersätzen), Geb. 05
- BE 27: Weiterverarbeitung im Gebäude 05

Die o.g. Maßnahmen führen nicht zu einer Änderung des Einsatzes an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage von 4.700 t/a.

Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung von „Verschnittabwasser“ aus der Osmoseanlage Geb. 05 in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Kamen gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum **31.07.2042** befristet.

Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als Kapitel V im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3 der Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 30.01.2002 - Az. 2300-G 54/01-Ni/Ge,

vom 24.04.2002 - Az. 2300-G 25/02-Ni/Ge,

vom 07.08.2003 - Az. 44.0058/03/0501A1-Ni und

Genehmigungen des Landrates des Kreises Unna als Untere Immissionsschutzbehörde

vom 18.03.2008 - Az. 69.3/05 10 001,
vom 04.08.2008 - Az. 69.3/978-69.0005/08/0501.1 und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 07.06.2018 - Az. 900-0829543-0001/IBG-0001.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 18.06.2014 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-10,
vom 20.01.2015 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-11,
vom 05.10.2015 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-12,
vom 10.11.2016 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-15,
vom 12.07.2018 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0001-A108/18,
vom 19.03.2020 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0002-A-0004/20,
vom 07.04.2020 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0003-A-0030/20 und
vom 27.01.2021 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0004-A-0004/21.

III. Inhaltsbestimmungen

Es gelten die nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen:

1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 1.1 Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.
- 1.2 Abweichend von Nr. 1.1 erfolgt der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte nicht in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.
- 1.3 Abweichend von Nr. 1.1 ist der Transportverkehr außerhalb der Gebäude in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf den Transport von nicht lärmverursachenden Produktionsabfällen mittels Elektrostaplern beschränkt.

2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Die Abgase aus BE 23 (Objektabsaugung der Beschichtungsstation und der Abluftstrom des Trockenofens) sowie aus BE 24 (Objektabsaugung der beiden IBCs zur Lagerung von Ammoniaklösung (Stellplatznummer B-

4410/B4420), die Abluft aus den Mischbehältern B-4310/B-4320 und die Abluft aus den Lagertanks B-4210/B-4220) werden erfasst und dem Ammoniakwäscher 2 (BE 25) zugeführt. Die behandelten Abgase werden über den Schornstein (Quelle BE25 Q1) sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie geleitet.

2.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheit	Emissionsquelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 25	BE25 Q1 (Ammoniakwäscher 2)	20.000

2.3 Die Emissionen im Abgas des Ammoniakwäschers 2 (BE25 Q1) und der Heißluftsammlerbox mit Ammoniakwäscher (BE11 Q1) entsprechen maximal den beantragten, folgenden Emissionsbegrenzungen:

BE25, Q1:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Ammoniak	20 mg/m ³

BE11, Q1:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Ammoniak	20 mg/ m ³

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag gem. § 8 WHG

Die Raumluftechnische Anlage Außenfläche 01 Geb. 05 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Einleitung des hierbei beim Betrieb anfallenden Kondensats in den Barenbach ein prüffähiger wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag gem. § 8 WHG beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt und der Antragstellerin durch das Dezernat 54 die Vollständigkeit des Antrages schriftlich bestätigt worden ist.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Lärmschutz während der Bauphase

- 2.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nummern 3 und 4 ff. VVBaulärmG) beim Betrieb der Baustelle einzuhalten.
- 2.2 Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.
- 2.3 Erd- und Bauarbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Verfahren durchzuführen.

Lärmschutz während des Betriebs

- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Hof Barenbräuker, In der Bredde 69	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.5 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.6 Notwendige Schalldämpfer und Kapseln sind so zu konstruieren, dass sie dauerhaft die notwendigen Pegelminderungen einhalten können. Dazu muss sichergestellt sein, dass sie leicht zu reinigen, zu demontieren und auszuwechseln sind.

2.7 Die Schallimmissionsprognose des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, vom 04.08.2022, Bericht B2140083-01(3)ver04082022 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

Die in Tabelle 2 „Schalleistungen“ (siehe Seite 18) der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Schalleistungen der Quellen bzw. der Vorgänge (39 Positionen - Position 120 wird ausgenommen) dürfen nicht überschritten werden.

Die in Tabelle 4 „Außenbauteile, Flächen, bewertete Bauschalldämmmaße R'_{w} und abgestrahlte Schalleistung L_w “ (siehe Seite 21) der Schallimmissionsprognose aufgeführten Bauschalldämmmaße bezogen auf Baustoffe bzw. Außenbauteile im Hinblick auf Gebäude 05 dürfen nicht unterschritten werden.

2.8 Die Stellungnahme des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, vom 10.06.2022, Bericht B2140093-01(1)ver10092022 DK/Kp für die geplante Staplerfahrten im Nachtzeitraum im Rahmen des Antrags zur Änderung der Nebenbestimmung Nr. 2.1 des Bescheids G 0011/17 vom 07.06.2018 zur Ausweitung des Staplerbetriebs auf die Nachtzeit ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, etc.) sind bei dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

2.9 Geräuschmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin die Einhaltung Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 2.4 genannten Einwirkungsort nachgewiesen werden.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Nachweis ist von Stellen zu erbringen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

2.10 Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.7 festgelegten Schalleistungspegel und Schalldämmmaße ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Bestätigung bzw. durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Messbericht

2.11 Über den Nachweis nach Nebenbestimmung 2.9 und die Bestätigungen bzw. das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nummer 2.10 ist ein

Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von acht Wochen nach den Messungen nach Nebenbestimmung 2.10 vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Messungen

- 3.1.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Inhaltsbestimmungen Nr. 2.3 für Quelle BE25 Q1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 3.1.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.1.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.1.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens acht Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

3.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

- 3.2.1 Die Vliesherstellung 11K darf bei Beschichtung mit ammoniakhaltigem Material nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall des Ammoniakwäschers 2, ist die Anlage unmittelbar abzufahren.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlage

- 3.2.2 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.
Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel

von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Tagebuch, Störungen/Meldeverpflichtung

3.2.3 Die beim Betrieb der Vliesherstellungsanlage 11K auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten. Die Delegation an eine sachkundige Person zur Prüfung des Betriebstagebuches kann von der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich festgehalten werden.

3.2.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

4.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl. Ing. Dirk Ostermann, BKK Sachverständige, Am Holzbach 46, 48231 Warendorf, vom 25.05.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genann-

ten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

- 4.2 Zu Ziffer 4.8 des unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Brandschutzkonzeptes: Türen und Tore mit Zulufffunktion sind von außen deutlich mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 als „Zuluftöffnung“ zu kennzeichnen. Die Auslösegruppen der NRA sind an den Auslösestellen grafisch darzustellen.
- 4.3 Zu Ziffer 4.11 des unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Brandschutzkonzeptes: Die Brandschutzdienststelle der Stadt Kamen stimmt dem Wegfall der Wandhydranten unter der Bedingung zu, dass eine trockene Löschwasserleitung im Objekt vorgesehen wird. Die Einspeisestelle und die Entnahmestellen der trockenen Löschwasserleitung sind mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Kamen abzustimmen. Entsprechende Eintragungen in die Pläne des Brandschutzkonzeptes sind als Ergänzung nachzureichen.
- 4.4 Zu Ziffer 4.14 des unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Brandschutzkonzeptes: Die Feuerwehrpläne sind zeitnah anzupassen. Insbesondere die Standorte der Löschwasserrückhaltung und deren Auslösevorrichtung sind als Sonderplan mit zusätzlicher textlicher Erläuterung zum Objekt zu ergänzen.

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (Bescheinigungsnummer: 268586514/4450) vom 13.06.2022 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 5.2 Die Löschwasserbarrieren sind mindestens jährlich von einer Fachfirma warten zu lassen. Die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Die in den folgenden bauaufsichtlichen Zulassungen enthaltenen Vorgaben, Hinweise und Auflagen sind einzuhalten:
- Z-74.3-35 (Tragwanne der „TKW-Entladestation S-4100“)
 - Z-74.5-59 (Fugen der Ableitfläche der „TKW-Entladestation S-4100“)
 - Z-38.4-173 (Nottrennkupplung mit Seilzug an der „TKW-Entladestation S-4100“)
 - Z-65.11-283 und Z-65.40.446 (Überfüllsicherungen an der „TKW-Entladestation S-4100“, an den „Lagertanks für Beschichtungsmittel B 4210 / B 4220“, an der „Fertigungslinie „11K Maker“ T 4800“ und am „Ammoniakwäscher“)
 - Z-59.12-348 (Beschichtungssystem an den „Lagertanks für Beschichtungsmittel B 4210 / B 4220“, an den „Mischbehältern B-4310 / B-4320“ und an der „Fertigungslinie „11K Maker“ T 4800“)
 - Z-74.8-199 (Ankersystem an den „Lagertanks für Beschichtungsmittel B 4210 / B 4220“ und an den „Mischbehältern B-4310 / B-4320“)
 - Z-40.22-538 (Auffangwannen an der „Lagerstation S-4450 und Umschlagfläche A-4450“)

Anstelle der voran genannten Anlagenteile können auch Anlagenteile mit gleichwertigen Eigenschaften und Zulassungen verwendet werden. Diese Nebenbestimmung gilt entsprechend.

- 5.4 Die AwSV-Anlagen „Lagertanks für Beschichtungsmittel B 4210 / B 4220“, „Lagerstation S-4450 und Umschlagfläche A-4450“, „Mischbehälter B-4310 / B-4320“ und „Dosierstation S 4400“ sind regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeiten und Beschädigungen zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Die Dokumente über die Kontrollgänge sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Kann beim Abfüllvorgang an der AwSV-Anlage „TKW-Entladestation S-4100“ ein der Wirkbereich von 2,5 m nach allen Seiten ausgehend von der waagerechten Rohrleitungsführungsrichtlinie zwischen den Anschlüssen am Transportbehälter und der Anschlussarmatur des Behälters nicht gewährleistet werden, kann der Abstand bis auf 0,5 m reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb der Schlauchleitungen entsprechen den Anforderungen des Merkblatts T 002 der BG Rohstoffe und chemische Industrie,
 - die Schlauchleitungen werden durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft sowie ständig überwacht und
 - die Schlauchleitungen werden nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit, der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse spätestens alle 6 Jahre ausgetauscht. Das Konzept ist in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 6.1 Die Vorprüfung des AZBs vom 05.10.2022, zuletzt ergänzt am 26.10.2022 wird gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen.
- 6.2 Der Ausgangszustandsbericht ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die neu errichteten maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

8. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 8.1 Gehölzentnahmen sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- 8.2 Bei zu installierenden Außenbeleuchtungen ist zu beachten, dass ausschließlich Bereiche ausgeleuchtet werden, in denen Licht notwendig ist. Diffuse Lichtemissionen sind durch geeignete Bauweise auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
- 8.3 Sofern erforderlich sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.

V. Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
 - 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 - 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- 1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung

der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Die AwSV-Anlage „Dosierstation S 4400“ ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.

2.2 Die AwSV-Anlagen „Lagerstation S 4450 und Umschlagfläche A 4450“ und „Mischbehälter B 4310 / B 4320“ sind gemäß § 46 Abs. 2 i. V. mit Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder bei wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.

2.3 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 Abs. 1 AwSV ist für alle AwSV-Anlagen bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV festzuhalten. Dies kann auch im Rahmen von anderen Betriebsanweisung (z.B. nach § 14 GefStoffV) erfolgen. Für die Anlagen der Gefährdungsstufe A ist anstelle der Betriebsanweisung ein Merkblatt nach § 44 AwSV zu erstellen.

3. Hinweise zum Arbeitsschutz

3.1 Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen. (§ 3a Absatz 1 und § 4 Absatz 2 sowie Anhang 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung)

3.2 Die TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ und die TRGS 510 „Technische Regeln für Gefahrstoffe Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sind zu beachten.

3.3. Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV). Die Prüfbescheinigung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen

- 3.4 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- 3.5 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

VI. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG:

1.1 Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 58 WHG die widerrufliche u. befristete Genehmigung, das in Ihrem Betrieb anfallende produktionspezifische Abwasser aus dem Herkunftsbereich

- Kühlsysteme, Wasseraufbereitung; Dampferzeugung

nach Maßgabe dieses Bescheides in die städtische Schmutzwasserkanalisation der Stadt Kamen einzuleiten.

1.2 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des beim Betrieb der Osmoseanlage Geb. 05 anfallendem „Verschnittabwassers“.

1.3 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung gem. § 58 WHG gilt bis zum 31.07.2042.

2. Angaben zur Einleitung und wasserrechtliche Anforderungen an Menge u. Beschaffenheit des AbwassersAllgemeine Angaben

2.1.1 Lage der Betriebsstätte

Edinsonstr. 6, 59174 Kamen.

2.1.2 Lage der Indirekteinleitung

Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N

- Anschlusschacht 08160023
UTM East: 408.044 UTM North: 57.145.22

2.1.3 Abwasseranfallstellen

- Ablauf Verschnittabwasser Osmoseanlage Geb. 05
(entwässert über Anschlusschacht 08160023)

2.2 Umfang der erlaubten Einleitung

Höchstabwasserabfluss

- MS Verschnittabwasser Osmoseanlage Geb. 05
0,2 l/s
0,36 m³ / 0,5 h
6.308 m³/a

Anmerkung:

Über den Anschlusschacht 08160023 werden auch weitere Abwasserteilströme in die städtische Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

2.3 Nebenbestimmungen

2.3.1 Überwachungswerte der Indirekteinleitung

2.3.1.1 Amtliche Überwachung nach § 93 LWG

2.3.1.1.1 Für das einzuleitende Abwasser werden die aus der nachfolgend genannten **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Bescheides ist, ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt.

- MS Verschnittabwasser Osmoseanlage Geb. 05
Anlage 1 des Bescheides ist maßgebend.

2.3.1.1.2 Die Überwachungswerte sind am Probenahmepunkt nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.3.2 einzuhalten.

Ein Überwachungswert aus der **Anlage 1** (außer für den Parameter pH-Wert) gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässer-aufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Die einzuhaltenden Einleitungsparameter für die Indirekteinleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ergeben sich auf Grund des § 58 WHG i.V.m. der Abwasser-verordnung (AbwV). Hier kommt insbesondere der Anhang 31 der AbwV zur Anwendung.

2.3.1.2 Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 1 WHG i.V.m. § 59 LWG

2.3.1.2.1 Das einzuleitende Abwasser ist vom Betreiber an der Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.3.1 auf die in der **Anlage 1** aufgeführten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu überwachen. Die Messungen u. Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- u. Messverfahren. Das eingeleitete Abwasser ist durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung (z.B. Personen mit mind. 2-jähriger Erfahrung in der Probenahme u. Analytik) zu untersuchen oder auf Kosten des Betreibers von einem geeigneten Labor untersuchen zu lassen.

2.3.1.2.2 Wird bei der amtlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg vor, die Anzahl der vom Betreiber vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

2.3.1.2.3 Die Proben sind in unregelmäßigen, über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten.

2.3.1.2.4 Mit den Untersuchungen ist unverzüglich nach Erteilung dieses Bescheides zu beginnen. Die Selbstüberwachungsergebnisse über das abgelaufene Kalenderjahr sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vorzulegen. Ergibt sich aus den Messungen der Selbstüberwachung, dass die nach Maßgabe dieses Bescheides festgesetzten Überwachungswerte nicht eingehalten sind, ist das Dez. 54

der Bezirksregierung Arnsberg hiervon unverzüglich, z. B. per Email, zu unterrichten. Im Betriebstagebuch sind die entsprechenden Ergebnisse besonders kenntlich zu machen und zu dokumentieren.

2.3.1.2.5 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie z.B. Wartungs- u. Reparaturarbeiten sind in ein für die Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.3.2 zu führendes Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebs-tagebuch ist mindestens drei Jahre lang (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt sein. Die Seiten sind zu nummerieren. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke sind in übersichtlicher u. allgemein verständlicher Form zu gestalten.

2.3.1.3 Probenahmestellen

2.3.1.3.1 In der Ablaufleitung für das Verschnittabwasser der Osmoseanlage Geb. 05 ist vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine Probenahmestelle zu errichten.

2.3.1.3.2 Lage der Probenahmestellen

Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N

- MS Verschnittabwasser Osmoseanlage Geb. 05
UTM East: 408.183 UTM North: 57.144.15

2.3.1.3.3 Die Probenahmestelle ist entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Dezember 1995) einzurichten. Die konkrete Einrichtung / Ausrüstung ist mit dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

2.3.1.3.4 Die Probenahmestelle muss mit einem Schild versehen sein, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

2.3.1.3.5 Die Probenahmestelle ist bezüglich ihrer Zuwegung u. genauen Lage in einem Lageplan M: 1 : 1.000 einzutragen. Ggf. sind Detailpläne, Fließbilder oder Skizzen – falls notwendig – anzufertigen. Die v.g. Pläne sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb von 1 Monat nach Erhalt dieses Bescheides vorzulegen.

2.3.1.3.6 Es muss sichergestellt sein, dass die amtliche Überwachung gem. § 93 LWG durch das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg oder eine von diesem beauftragte Stelle zu jeder Tages- u. Nachtzeit erfolgen kann. Der Betreiber hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1 Std.) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

2.3.1.4 Mengenmessung

- 2.3.1.4.1 In der Ablaufleitung für das Verschnittabwasser aus der Osmoseanlage Geb. 05 ist vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine kontinuierliche Abwassermengenmesseinrichtung einzurichten.
- 2.3.1.4.2 An der Durchflussmesseinrichtung muss der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m³/0,5h, m³/d) jederzeit abgelesen werden können.
- 2.3.1.4.3 Die Messergebnisse der Durchflussmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.4.1 sind kontinuierlich zu registrieren und im Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren. Die täglich eingeleiteten Abwassermengen sind gesondert im Betriebs-tagebuch einzutragen.
- 2.3.1.4.4 Bei Einbau u. Betrieb des Durchflussmesssystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Diese sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abstände zu warten u. gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Bei neuen Durchflussmesseinrichtungen ist eine Erstkalibrierung durchzuführen. Die v.g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.4 Weitere Nebenbestimmungen

- 2.4.1 Das Verschnittabwasser aus der Osmoseanlage Geb. 05 darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- u. Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate u. Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend Nr. 406 der Anlage 1 AbwV nicht erreichen sowie
 - b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die v.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- u. Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufgeführt sind und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen nicht in den eingesetzten Betriebs- u. Hilfsstoffen enthalten sind.

- 2.4.2 Bezüglich der in den Antragsunterlagen beschriebenen Hilfs- u. Betriebsstoffe kann auch ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt werden, wenn dieses über die gleichen Produkteigenschaften verfügt. Andere als die zuvor genannten Hilfs- u. Betriebsstoffe dürfen nur mit Zustimmung des Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zum Einsatz kommen.
- 2.4.3 Alle Veränderungen rechtlicher u. technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten u. beschriebenen Unternehmens, der Anlagen u. Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat der Betreiber dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung der Abwasserteilströme u. der Abwassermengen.

2.4.4 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlage beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich den Kanal- u. Kläranlagenbetreiber und das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art u. Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Sie haben diesbezüglich unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Genehmigung aufgeführten Inhalts- u. Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der o. g. Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen. V. g. Betriebsstörungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.4.5 Rechtsnachfolge
Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger als Betreiber der Benutzungsanlage über.

2.4.6 Vorbehalt
Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 4 WHG.

2.4.7 Nebenbestimmungen des Lippeverbandes

2.4.7.1 Der Einleiter ist zur unverzüglichen Information des Lippeverbandes verpflichtet, wenn die Einleitbestimmungen nicht eingehalten werden können, insbesondere, wenn Stoffe in das Abwasser gelangt sind oder zu gelangen drohen, die zur Nichteinhaltung der Einleitbestimmungen führen oder führen können.

2.4.7.2 Dem Lippeverband ist es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu gestatten, die einzuleitenden Abwässer jederzeit auf Menge u. Zusammensetzung zu prüfen. Die abgeleiteten Abwassermengen sind mittels geeigneter Messverfahren zu erfassen und im Betriebstagebuch täglich zu dokumentieren. Dem Lippeverband ist daher die jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

3.1 Rechte Dritter
Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt. Die Entwässerungssatzung der Stadt Kamen in der jeweils gültigen Fassung ist neben dieser Genehmigung zu beachten.

3.2 Erforderliche Maßnahmen
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

3.3 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 56 Abs. 2 S. 2 u. 3 LWG).

- 3.4 **Sicherungspflicht**
Es wird darauf hingewiesen, dass Sie unabhängig von eventuellen Sicherungspflichten Dritter als Einleiter verkehrssicherungspflichtig sind.
- 3.5 **Gewässeraufsicht**
Dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg und den anderen zuständigen Wasser-behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
- 3.6 **Frist für Neuantragstellung**
Sofern eine Indirekteinleitung in die städtische Schmutzwasserkanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 3.7 **Bußgeld- u. Straftatbestimmungen**
Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 3.8 **Hinweise des Lippeverbands**
 - 3.8.1 Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen der AbwV (soweit anwendbar) und der Entwässerungssatzung der Stadt Kamen sind einzuhalten. Durch neue rechtliche Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie – können sich die Anforderungen an die Indirekteinleitung ändern.
 - 3.8.2 Da die Abwässer innerhalb des Verbandsgebietes des Lippeverbands eingeleitet werden, weist dieser auf die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes in der in der jeweils geltenden Fassung hin.

VII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Anschreiben vom 23.06.2022 | 3 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 6 Blatt |
| 3. | Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 16 BImSchG inklusive Auflistung des Genehmigungsbestands der gesamten Anlage (Formular 1, Blatt 1 – 10) | 10 Blatt |
| 4. | Zusammenfassende Erläuterung der Änderungen | 5 Blatt |
| 5. | Lagepläne: | |
| | - Übersichtskarte Amtliche Basiskarte (ABK),
Zeichnungs-Nr.: 4570-151, Erstellt am 09.12.2021 | 1 Blatt |
| | - Übersichtskarte Digitale Topographische Karte (DTK 25),
Zeichnungs-Nr.: 4570-150, Stand 09.12.2021 | 1 Blatt |
| | - Werksplan mit Umgebungsbebauung Ansicht, 2D,
Zeichnungs-Nr.: GE06000115124, Stand 25.02.2022 | 1 Blatt |
| | - Übersichtskarte Luft-/Umgebungskarte,
Zeichnungs-Nr.: 4570-152, Stand 09.12.2021 | 1 Blatt |
| | - Bebauungsplan Nr. 10, Stadt Kamen, Zn. Nr. 17. | 1 Blatt |
| 6. | Bauantrag und Unterlagen bestehend aus: | |
| | - Anschreiben und Inhaltsverzeichnis | 5 Blatt |
| | - Vollmacht Unterzeichner | 10 Blatt |
| | - Bauantrag | 2 Blatt |
| | - Statistischer Erhebungsbogen | 3 Blatt |
| | - Lageplan, Maßstab 1:1000,
Zeichnungs-Nr.: GE06105100001 | 1 Blatt |
| | - Katasterplan, Maßstab 1:1000, Erstellt: 17.05.2022 | 1 Blatt |
| | - <u>Bauzeichnungen</u> | |
| | Grundriss EG Bestand Geb. 05 & Außenbereich,
Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: GE06105110101 | 1 Blatt |
| | Übersichtsplan EG Geb. 05 & Außenbereich,
Maßstab 1:250, Zeichnungs-Nr.: GE06105110301 | 1 Blatt |
| | Grundriss EG Abbruch Geb. 05 & Außenbereich,
Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: GE06105110201 | 1 Blatt |
| | Grundriss EG Neubau Geb. 05 & Außenbereich,
Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: GE06105110302 | 1 Blatt |
| | Entwässerungsplan Geb. 05 & Außenbereich,
Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: GE 06105110002 | 1 Blatt |
| | Aufstellplan Anlagen Geb. 05 & Außenbereich,
Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: GE06105110303 | 1 Blatt |
| | Schnitt A-A & Ansicht West Geb. 05,
Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr. GE06105110304 | 1 Blatt |

Schnitt B-B & Ansicht Süd Geb. 05, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: GE06105110305	1 Blatt
- Baubeschreibung	3 Blatt
- Betriebsbeschreibung gewerblicher Anlagen	2 Blatt
- Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
- Nachweis des Schallschutzes	1 Blatt
- Kostenermittlung nach DIN 276	1 Blatt
- Bauzahlen Berechnung nach DIN 277	5 Blatt
- Aussage GRZ / GFZ	1 Blatt
- Aussage zur Anzahl der Stellplätze	1 Blatt
- <u>Brandschutzschutzkonzept</u> Brechler.Kiküm.Klein GmbH, Am Holzbach 46, 48231 Warendorf AZ: F-21-163 – Os, Stand: 25.05.2022	25 Blatt
Übersichtsplan, Maßstab 1:2500, Plannummer: F-21-163 / ÜP, Stand 25.05.2022	1 Blatt
Bruttogrundflächen Plannummer: F-21-163 / BGF, Stand 25.05.2022	1 Blatt
Grundriss, Maßstab 1:200 Plannummer: F-21-163 / GR, Stand 25.05.2022	1 Blatt
- AwSV-Konzept	1 Blatt
- Prognose Geräuschemissionen- und –immissionen	1 Blatt
- Prognose Luftschadstoffe	1 Blatt
- Artenschutz	1 Blatt
- Kampfmittelfreiheit	1 Blatt

Ordner 2

7.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Rev. 02	30 Blatt
8.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	2 Blatt
9.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit, Rev. 02	15 Blatt
10.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	8 Blatt
11.	Maßnahmen Abwasser	1 Blatt
12.	Beschreibung Kühlsysteme	1 Blatt
13.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	3 Blatt
-	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN, Nr. ENE9M1302395 3 (Ammoniumsulfat)	5 Blatt
-	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN, Nr. ENE9M1406376 4 (Ammoniumsulfat)	5 Blatt
-	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN, Nr. ENE9M1406414 6 (Binderabwasser)	5 Blatt
14.	Maßnahmen Luft, Lärm, Erschütterungen, Licht, sonstige Emissionen	3 Blatt

15.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einleitung)	1 Blatt
	- Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Water Protection Concept), Stand 25.08.2022, Rev. 10	21 Blatt
	- Prozessbeschreibung des Projektes „11K compounding“ am Standort „Kamen“ der „3M Deutschland GmbH“ (Process Description), Stand 06.04.2022	8 Blatt
	- Anlagenabgrenzung AwSV 11K Compounding, Zeichnungs-Nr.: AP-LY-02, Stand 23.08.2022, Rev. 01	1 Blatt
	- Stoffliste/Materials List, Stand 06.04.2022	3 Blatt
	- PID 11K-Compounding – Truck Unloading (Tankwagenstation) Zeichnungs-Nr.: GE40120101001A01, Stand 16.03.2022	1 Blatt
	- Verfahrensfließbild – PFD (Compounding), Zeichnungs-Nr.: PR-FD-01, Stand 06.04.2022, Rev. 01	1 Blatt
	- Fließbild Ammonia scrubber (Ammoniakwäscher), Zeichnungs-Nr.: 5455-0001 1A, Stand 10.01.2022	1 Blatt
	- Liste bauaufsichtlicher Zulassungen, Stand 06.04.2022	1 Blatt
	- Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 41 (2) AwSV für eine Lager- und Umschlagsfläche, Bescheinigungsnummer: 268586514/4450 vom 13.06.2022	10 Blatt
	- Anlagenverzeichnis 11K Werk Kamen (AwSV), Stand 16.09.2022	1 Blatt
16.	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen	1 Blatt
17.	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Blatt
18.	Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
19.	Schematische Darstellungen (Fließbild)	
	- 11K Prozess Schema (BImSchG), Zeichnungs-Nr.: GE06005115204/GE06005115205, Stand 17.05.2022	2 Blatt
	- Blockfließbild, Zeichnungs-Nr.: 4570-001D, Stand 24.06.2022	1 Blatt
20.	Maschinenaufstellungspläne	
	- Maschinenaufstellplan IST-Zustand, Geb. 05, Layout EG, Zeichnungs-Nr.: GE06105115102, Stand 09.03.2022	1 Blatt
	- Maschinenaufstellplan SOLL-Zustand, Geb. 05 & Außenbereich Zeichnungs-Nr.: GE06105110303, Stand 16.05.2022	1 Blatt
21.	Immissionsprognosen - Übersicht	2 Blatt
22.	Prognose über die zu erwartende Schallemission und –immission der geplanten Anlage „Maker 11k“ bei der 3 M Deutschland GmbH am Standort Kamen, der Firma ABK vom 10.06.2022, rev01	42 Blatt

23. Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen für die geplante Staplerfahrten im Nachtzeitraum bei der 3M Deutschland GmbH Werk Kamen im Rahmen des Antrags zur Änderung der Nebenbestimmung Nr. 2.1 des Bescheids vom 07.06.2018 (Az. 900-0829543-0001/IBG-001) zur Ausweitung des Staplerbetriebs auf die Nachtzeit der Firma ABK vom 10.06.2022 4 Blatt
24. Stellungnahme TA Luft, Rev. 01 8 Blatt
25. Ermittlung der Schornsteinhöhe des neuen Ammoniakwäschers Gemäß Nummer 5.5 der TA Luft und Durchführung von Ausbreitungsrechnungen zur Immissionsprognose von Luft-Verunreinigungen am Anlagenstandort der 3M Deutschland GmbH in Kamen der Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. Vom 28.06.2022 76 Blatt

Ordner 3

26. Formulare
- Erläuterung zu den Formularen 1 Blatt
 - Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Rev. 01 5 Blatt
 - Formular 3 – Technische Daten BE23, Rev. 01 2 Blatt
 - Formular 3 – Technische Daten BE24, Rev. 02 2 Blatt
 - Formular 3 – Technische Daten BE25, Rev. 01 2 Blatt
 - Formular 3 – Technische Daten BE26, Rev. 01 2 Blatt
 - Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE23 4 Blatt
 - Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE24, Rev. 01 4 Blatt
 - Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE25 4 Blatt
 - Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE26 4 Blatt
 - Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft) 3 Blatt
 - Formular 6 – Abgasreinigung BE25 2 Blatt
 - Formular 7 – Wasserversorgung 3 Blatt
 - Formular 8.1 – LAU-Anlage Ammoniakwäscher 5 Blatt
 - Formular 8.1 – LAU-Anlage Dosier-Lagerstation S-4400 5 Blatt
 - Formular 8.1 – LAU-Anlage Lager B-4210, B-4220, Rev. 01 5 Blatt
 - Formular 8.1 – LAU-Anlage Lagerstation S-4450, Umschlag A-4450, Rev. 01 5 Blatt
 - Formular 8.3 – TKW-Entladestation S-4100, Rev. 01 3 Blatt
 - Formular 8.4 – HBV-Anlage 11K-Maker T-4800, Rev. 01 2 Blatt
 - Formular 8.4 – HBV-Anlage Mischer B-4310, B4320 3 Blatt
27. Stellungnahme über die besten verfügbaren Techniken (BVTs) 10 Blatt
28. Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht, Rev. 01 1 Blatt

29.	UVPG/Naturschutz	
	- UVP-Vorprüfung	1 Blatt
	- FFH-Screening	1 Blatt
	- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauantrag der Projekte 11K Maker sowie Infrastruktur/Verkehrsflächen des 3M – Werks in Kamen des Büro Stelzig, vom 12.05.2022	44 Blatt
30.	Störfallrecht	
	- Erläuterung zur störfallrelevanten Änderung	4 Blatt
	- Flussdiagramm	1 Blatt
	- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den Betriebsbereich der 3M Deutschland GmbH in Kamen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG der Firma UCON vom 16.12.2016	44 Blatt
	- Formular „Störfallrelevante Änderung“ vom 20.06.2022	4 Blatt
31.	Indirekteinleiterantrag	
	- Antrag auf Genehmigung / Änderung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG (i.V. mit § 58 LWG), Rev. 01	4 Blatt
	- Anlage zum Antragsformular Indirekteinleitung nach § 58 WHG i.V.M. § 58 LWG	1 Blatt
	- Erläuterungsbericht, Rev. 01	17 Blatt
	- Kanalauskunft der Stadt Kamen	2 Blatt
	- Sicherheitsdatenblatt Perla Tabs	3 Blatt
	- Sicherheitsdatenblatt Natriumthiosulfat wasserfrei EMPLUTA®	5 Blatt
	- Abwasserschema, Zeichnung Nr. 4570-0002D, Stand 27.06.2022, Rev. 01	1 Blatt
	- Direkteinleitung Niederschlagswasser Geb. 05 und Kondensat RLT Anlage Außenfläche Geb. 05 (neu), E-Mail vom 04.10.2022	2 Blatt
32.	Sonstiges	
	- <u>Sicherheitsdatenblätter</u>	
	Ammoniaklösung 10 – 25 %, (relevante Seiten: 1-11)	15 Blatt
	Binderlösung Coban Cover Web	3 Blatt
	Binderlösung Micropore	3 Blatt
	XIAMETER™ AFE-1510 Antifoam Emulsion	6 Blatt
	LIQUID GREEN – 500 ML	7 Blatt
	BROWN WATERBORNE DISPERSION	11 Blatt
	Brown (APE-free)	4 Blatt
	Schwefelsäure 78% techn., relevante Seiten: 1-20	25 Blatt
	PRIMAL™ B-15RH Emulsion	6 Blatt
	PRIMAL™ E-3636	5 Blatt
	3M Perfect-It™ Ultrafina SE Polish 50383, 51302, 51308 / 3M Perfekt-It™ Ultrafina SE Anti-Hologramm Politur 50383, 51302, 51308	10 Blatt
	Solstice® ZE Refrigerant (R-1234zu(E))	9 Blatt
	Ammoniumsulfatlösung 35 %ige	3 Blatt
	- Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
	- Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt

-	Einverständniserklärung Betriebsrat	1 Blatt
-	Einverständniserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
-	Einverständniserklärung Betriebsarzt	1 Blatt
-	Einverständniserklären Immissionsschutzbeauftragter	1 Blatt
-	Altlastenkataster, Datum 15.05.2014	2 Blatt
-	Kampfmittelfreiheit	1 Blatt
	Kampfmittelfreiheit Karte, Nr. 59-12-38237	1 Blatt
	Kampfmittelfreiheit Karte, Nr. 59-12-38238	1 Blatt
-	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG	1 Blatt
-	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V	1 Blatt
-	Zertifikat ISO 14001, Zertifikat-Registrier-Nr. 515077 UM15, gültig bis 14.08.2023	3 Blatt
-	Zertifikat ISO 50001, Zertifikat-Registrier-Nr. 513842 EMSt18, gültig bis 28.05.2023	3 Blatt
33.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Rev. 01	1 Blatt
34.	Vorprüfung Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG der Firma GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 26.10.1022	179 Blatt

VIII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59157 Kamen, Edisonstraße 6, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln für die Gesamtanlage von maximal 4.700 Tonnen pro Jahr. Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 23.06.2022, eingegangen am 06.07.2022, letztmalig ergänzt am 22.03.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Vliesherstellung [REDACTED] erhöht werden durch Errichtung und Betrieb von neuen Anlagenteilen (Betriebseinheiten 23 bis 26) in Gebäude 5.

Die geplanten Betriebseinheiten dienen als Nebeneinrichtung der o.g. Anlage. Die Erhöhung der Vliesherstellung führt nicht zu einer Änderung des Einsatzes an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage von 4.700 t/a.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Hauptanlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Die Nebeneinrichtung (BE 16) gehört zu den unter Nummer 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ..., mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Die geplanten Betriebseinheiten BE23 bis BE26 dienen als Nebeneinrichtung der o.g. Hauptanlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Kamen und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Betriebseinheiten BE23 bis BE26 und mit der Ausweitung des Staplerverkehrs auf die Nachtzeit nicht verbunden. Das beantragte Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Lösemittelverbrauchs der Hauptanlage gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Abgase der neuen neuen Anlage zur Vliesherstellung im bestehenden Gebäude 05 werden einer Abgasreinigungseinrichtung (BE26) zugeleitet. Für die zugehörige Emissionsquelle BE25 Q1 sowie für bestehende Emissionsquelle BE11 Q1 werden freiwillig strengere Grenzwerte festgesetzt, als nach TA Luft festzusetzen wären. Durch den beantragten Stoffrahmen wird die Menge der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der 12. BImSchV nicht verändert und es kommen keine neuen Stoffe hinzu. Es handelt sich bei dem Vorhaben somit nicht um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 16a BImSchG. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben auch keiner Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da keins der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zutrifft.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Kamen als
 - Planungsbehörde vom 01.09.2022,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 01.09.2022,
 - Brandschutzdienststelle vom 29.08.2022,

- Landrat des Kreise Unna als
 - untere Bodenschutzbehörde/Altlasten vom 30.08.2022,
 - Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.08.2022,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - (Landschaft/Artenschutz) vom 26.08.2022,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 26.10.2022,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 07.11.2022,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 02.11.2022,
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 17.08.2022,
 - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 07.10.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 19.08.2022,

- Stadtentwässerung Kamen vom 14.10.2022 sowie

- Lippeverband 30.09.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10, Bezeichnung: Ka-Edisonstraße, der Gemeinde Kamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), in der zurzeit geltenden Fassung,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) und
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.7 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von

der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemit-
teln vom Juni 2020 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.12.2020.

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Sub-
stanzen und staubender Güter vom Januar 2005. Für dieses Merkblatt wurden aber
noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrecht-
lichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien
aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädli-
chen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abwei-
chend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die Emissionen im Abgas der Ammoniakwäschers 2 (BE25, Q1) und der Emission-
en im Abgas der Heißluftsammlbox mit Ammoniakwäscher (BE11, Q1) wurde für den
Stoff Ammoniak der von der Betreiberin beantragte und im Vergleich zur TA Luft Nr.
5.2.4 strengere Grenzwert von 20 mg/m³ festgesetzt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Gesamtanlage unterliegt der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbe-
reich der unteren Klasse mit Grundpflichten. Ausschlaggebend für die Anwendung der
Betreiberpflichten der StörfallV sind die gewässergefährdenden Stoffe.

Gemäß den Beschreibungen in den Antragsunterlagen werden in den geplanten
neuen Betriebseinheiten (BE 23 – 25) keine Stoffe i.S.d. Anhangs 1 der StörfallVO
eingesetzt oder gehandhabt. Das eingesetzte Ammoniakwasser weist eine Konzent-
ration von max. 25 % auf. Es erfolgen auch keine störfallrelevanten Änderungen in
den bereits bestehenden Anlagen des Betriebsbereichs.

Von der Änderung sind keine bestehenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile betref-
fen und es entstehen auch keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile.

Bei der Änderung handelt es sich somit nicht um eine störfallrelevante Änderung
i.S.d. § 3 (5b) BImSchG.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbe-
stimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beabsichtigt die Antragstellerin im
Zuge des Vorhabens „Errichtung u. Betrieb der neuen Vliesherstellung 11K“ im Geb.
05 auch die Errichtung u. den Betrieb einer neuen Osmoseanlage Geb. 05.

Für die Ableitung des Abwasserteilstroms „Verschnittabwasser“ aus der neuen Osmoseanlage Geb. 05 über die Übergabestelle 08160023 in den städtischen Schmutzwasserkanal beantragt die Antragstellerin die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung gem. § 58 WHG. Das Kondensat von der Prozesslüftung 11K, das nicht in den Anwendungsbereich der AbwV fällt, wird ebenfalls über die gleiche Übergabestelle in den städtischen Schmutzwasserkanal abgeleitet.

Für die Einleitung des Kondensats aus der neuen Raumluftechnischen Anlage Außenfläche 01 Geb. 05 in den Barenbach über die Einleitungsstelle EG 20 wird durch die Antragstellerin zeitnah ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag gem. § 8 WHG bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Eine Bedingung hierzu wurde formuliert.

Für die Einleitung der Niederschlagswässer, die von neu versiegelten Flächen (neu befestigte Fläche für Technik u. Aufstellflächen 2807 m², neue Verkehrsfläche 866 m²) stammen, liegt der wasserrechtlichen Erlaubnisantrag gem. § 8 WHG dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg bereits vor.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG hat die Antragstellerin, der wie im vorliegenden Fall die Genehmigung beantragt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie wesentlich zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, ... werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung ... nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde eine Vorprüfung für die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes durchgeführt. Das entsprechende Gutachten der Firma GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers konnte vom Sachverständigen ausgeschlossen werden. Neue Bohrungen waren nicht erforderlich. Das Monitoring ist nicht anzupassen, da bereits alle relevanten gefährlichen Stoffe im bestehenden Monitoring enthalten sind. Von der Erstellung eines AZBs kann im vorliegenden Fall deshalb abgesehen werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 24.500.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 74.750 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die Gebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) wären 13 Tausendstel der Herstellungssumme anzusetzen. Die Herstellungssumme wird mit 6.494.370 € angegeben. Demnach wären 84.426,81 € Euro zu erheben.

Für die Entscheidung über die Erteilung der Indirekteinleiterngenehmigung wären nach Tarifstelle 28.1.1.12 250 € Euro zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach aus der Gebühr für die Baugenehmigung, Tarifstelle 2.4.1.4 c).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs der Anlage dürfte mittlere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.150 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 87.576,81 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.11.2022, Az.: 900-0829543-0001/IBG-0003 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn u. a. für bauliche Änderungen die Errichtung von neuen Anlagenteilen (Betriebseinheiten 23 bis 26) zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 17.441,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 87.576,81 € wird deshalb um 1.744,15 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umwelt-managementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 60.082,86 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

60.082,86 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

60.082,50 €

=====

(in Worten: sechzigtausendzweiundachtzig Euro
und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbeurteilungen erhoben werden.

X. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

1. AV BlmSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BlmSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

VV BaulärmG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, 17.04.2023

L.S.

Im Auftrag

gez.
Keller

**Anlage 1 / 3M Kamen,
MS Verschnittabwasser Osmoseanlage Geb. 05 in städtische SW-Kanalisation**

Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 93 LWG			Selbstüberwachung § 61 WHG i.V.m. § 59 LWG (Anzahl/a)	Analyseverfahren nach Anlage 1 AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
		Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser					Nr. 2
3	Homogenisierung der Proben für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden					Nr. 4
4	Arsen in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	2	Nr. 204
5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,2 mg/l	-	2	Nr. 302
13	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10,0	-	kontinuierlich	Nr. 341
14	Abwasservolumenstrom	-	0,2 l/s 0,36 m ³ /0,5h	-	kontinuierlich	Nr. 3